

Verordnung über die Gebühren im Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Gebührenverordnung ETH-Bereich)

vom 31. Mai 1995 (Stand am 25. Juli 2006)

*Der Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen,
gestützt auf Artikel 36 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991¹,
nach Anhören des Eidgenössischen Finanzdepartementes,
verordnet:*

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Gebühren für die von den Anstalten des ETH-Bereiches erbrachten Lehrveranstaltungen, Verwaltungshandlungen und Dienstleistungen sowie für die Gewährung von Parkplätzen im ETH-Bereich.

2. Abschnitt: Schulgeld und andere Benutzungsgebühren

Art. 2 Schulgeld für das Diplomstudium

¹ Die Studierenden entrichten für jedes Semester ein Schulgeld (Anhang 1). Darin eingeschlossen sind die Leistungen für:

- a. den Besuch der angekündigten Lehrveranstaltungen;
- b. die Benutzung der allgemeinen, dem Unterricht dienenden Einrichtungen der jeweiligen ETH;
- c. das Ablegen von Prüfungen.

² Sofern das Diplomsemester in der ersten Semesterhälfte beendet wird, entrichten die Studierenden dafür das halbe Schulgeld.

³ Beurlaubte Studierende, Gaststudierende sowie Hörerinnen und Hörer entrichten für jede belegte Semesterwochenstunde ein Schulgeld, höchstens jedoch das für die Studierenden geltende (Anhang 1).

⁴ Mobilitätsstudierende anderer Hochschulen sind längstens für zwei Semester von der Bezahlung des Schulgeldes befreit.

AS 1995 3853

¹ SR 414.110

Art. 3 Schulgeld für besondere Lehrveranstaltungen der ETHZ

¹ Die Studierenden der Abteilung für Turn- und Sportlehrer der ETH Zürich (ETHZ) entrichten:

- a. im Grundstudium ein Schulgeld, das dem Schulgeld der Studierenden der übrigen Abteilungen entspricht;
- b. im Fachstudium die Hälfte des Schulgeldes;
- c. im Komplementärstudium bei der erstmaligen Einschreibung und vor Antritt zur Prüfung je ein halbes Schulgeld.

² Personen, die während oder nach dem Studium eine ergänzende Ausbildung im Hinblick auf den Erwerb des Didaktischen Ausweises der ETHZ absolvieren, entrichten bei der erstmaligen Einschreibung zum Studiengang Didaktische Ausbildung und vor Antritt der Prüfung je ein halbes Schulgeld.

³ Personen, die didaktische Fächer als im Studienplan vorgesehenes Nebenfach belegen und später den Didaktischen Ausweis der ETHZ erwerben wollen, entrichten vor Antritt der Prüfung ein ganzes Schulgeld.

Art. 4 Gebühr für selbständige Arbeiten der Gaststudierenden und der Hörer

¹ Für selbständige Arbeiten der Gaststudierenden sowie der Hörerinnen und Hörer, durch welche die Infrastruktur der ETH in Anspruch genommen wird, setzen die Schulleitungen Gebühren fest und ziehen sie ein.

² Als selbständig gelten Arbeiten, die weder Semester- noch Diplom- oder Doktorarbeiten sind.

Art. 5 Schulgeld für das Doktorat

Die Doktorierenden entrichten ein pauschales Schulgeld, das vor der Anmeldung zur mündlichen Prüfung zu bezahlen ist.

Art. 6 Schulgeld und weitere Gebühren für Lehrveranstaltungen der Weiterbildung

¹ Wer an Nachdiplomstudiengängen teilnimmt, entrichtet für den ganzen Studiengang ein Schulgeld, das dem zweifachen Semesterschulgeld für das Diplomstudium entspricht.

² Wer an Nachdiplomkursen teilnimmt, entrichtet für den ganzen Kurs ein Schulgeld, das dem Semesterschulgeld für das Diplomstudium entspricht.

³ Werden nur Teile eines Nachdiplomstudiengangs oder Nachdiplomkurses besucht, so wird eine Hörer-Gebühr erhoben.

⁴ Je nach Nachdiplomstudiengang oder Nachdiplomkurs ist zudem ein Kostenbeitrag zur Deckung des Mehraufwandes wie Unterrichtsmaterial, Exkursionen und zusätzliches Personal zu leisten. Werden nur Teile eines Nachdiplomstudiengangs oder Nachdiplomkurses besucht, so ist der Kostenbeitrag anteilmässig zu entrichten.

⁵ Für die Teilnahme an Fortbildungskursen setzen die Anstaltsleitungen Gebühren fest, welche die entstehenden Kosten decken, und ziehen sie ein. Diese Gebühren setzen sich zusammen aus dem Kursgeld und einem Beitrag an die Referentenspesen sowie die Kosten für die Verpflegung der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer.

⁶ Über die Höhe des Kostenbeitrages nach Absatz 4 entscheiden im Einzelfall die Schulleitungen.

Art. 7 Gebühren für die Benutzung besonderer Einrichtungen

Für die Benutzung von besonderen Einrichtungen wie Bibliotheken, Rechenzentren, Sprachzentren und Räumlichkeiten können die Anstaltsleitungen Gebühren festsetzen und einziehen, soweit die Benutzung nicht bereits durch andere Gebühren abgegolten ist.

Art. 8 Erlass von Schulgeld und anderen Benutzungsgebühren

¹ Personen, die von einer ETH oder einem Kanton ein Stipendium oder die ein ETH-Studiendarlehen erhalten, wird das Schulgeld erlassen. In besonderen Fällen können auch andere Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

² Anderen Bedürftigen können die Anstaltsleitungen auf Gesuch hin das Schulgeld und andere Benutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen.

Art. 9 Befreiung von der Zahlung des Schulgeldes

Bedienstete des ETH-Bereiches, die an Lehrveranstaltungen der Weiterbildung teilnehmen, sind von der Bezahlung des Schulgeldes befreit, wenn die Weiterbildung von den Vorgesetzten bewilligt worden ist.

3. Abschnitt: Verwaltungsgebühren

Art. 10

¹ Verwaltungsgebühren (Anhang 1) sind zu entrichten für:

- a. die Anmeldung als Studierende oder Doktorierende an eine ETH;
- b. die Aufnahmeprüfungen für Studierende und Zulassungsprüfungen für Doktorierende;
- c. Abteilungswechsel;
- d. die Nichtbeachtung einer vorgeschriebenen Frist;
- e. den Ersatz bei Verlust der Legitimationskarte, des Studienbelegs, des Einschreibebogens und des Personalien-Datenblattes;
- f. die Wiederaufnahme nach einer Exmatrikulation;
- g. die nicht termingerechte Abmeldung nach erfolgter Zulassung zum Nachdiplomstudium;

- h. die Unfallversicherung;
 - i. Stipendienfonds-Beiträge.
- ² Die Anstaltsleitungen können weitere Gebühren festsetzen für:
- a. einfache Tätigkeiten der Verwaltung ohne besonderen Aufwand (Kanzleigebühr);
 - b. Mahnungen.

4. Abschnitt: Gebühren für Dienstleistungen der Anstalten

Art. 11 Begriff

¹ Dienstleistungen im Sinne dieser Verordnung sind wissenschaftliche und technische Leistungen, die von den Anstalten im Rahmen ihres Leistungsauftrags zugunsten Dritter erbracht werden.

² Forschungsaufträge und Forschungsbeteiligungen sind keine Dienstleistungen im Sinne dieses Abschnitts.

³ Der Forschungsauftrag ist ein Vertrag, nach dem ein überwiegend im Interesse Dritter liegendes Forschungsvorhaben übernommen wird.

⁴ Die Forschungsbeteiligung ist ein Vertrag über die Zusammenarbeit im Interesse der Anstalt und eines Partners unter beidseitigem Mitteleinsatz auf einem Gebiet, auf dem die Anstalten im Rahmen ihrer Forschungsprogramme tätig sind.

Art. 12 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig ist, wer eine Dienstleistung nach Artikel 11 Absatz 1 in Anspruch nimmt.

² Sind für eine Dienstleistung mehrere Personen oder Institutionen gebührenpflichtig, so haften sie für die Bezahlung der Gebühr solidarisch.

Art. 13 Art und Bemessung

¹ Die Anstaltsleitungen legen Art und Höhe der Gebühren fest. Sie berücksichtigen dabei den Grundsatz der Kostendeckung.

² Bei den Gebührenansätzen sind der Umfang und die Schwierigkeit der Dienstleistung zu berücksichtigen.

³ Bei der Kostenberechnung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a. die Kosten für den Arbeitsaufwand des aus Mitteln des Bundes besoldeten Personals, einschliesslich der Sozialversicherungsbeiträge;
- b. die Kosten für den Arbeitsaufwand des zusätzlichen Personals, das für die Erbringung der Dienstleistung eingesetzt wird, einschliesslich der Sozialversicherungsbeiträge;

- c. die Kosten für die Benutzung der allgemeinen Infrastruktur, einschliesslich der Raumkosten, der Benutzung von Grossrechnern und anderer aufwendiger Einrichtungen;
- d. die Kosten für die zusätzlich getätigten Sach- und Investitionsausgaben;
- e. die anteilmässigen Kosten für die allgemeinen Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen;
- f. die Führungsabgabe (Gestionszuschlag) zur Deckung allgemeiner Verwaltungskosten und als Risikoprämie.

⁴ Dienstleistungen ohne vorgängig festgelegten Gebührenansatz werden nach Personal-, Material- und Zeitaufwand berechnet.

⁵ Für wiederholte gleichartige Dienstleistungen können die Anstalten mit den Gebührenpflichtigen Vereinbarungen über Pauschalgebühren treffen.

Art. 14 Gebührenzuschlag

Für Dienstleistungen, die auf Ersuchen hin ausserhalb des normalen Arbeitsablaufs oder der normalen Arbeitszeit verrichtet werden, können die Anstalten einen Zuschlag bis zu 50 Prozent der Gebühren erheben.

Art. 15 Auslagen

Zu den Gebühren werden zusätzlich die Auslagen in Rechnung gestellt. Als Auslagen gelten Kosten, die für die einzelne Dienstleistung zusätzlich anfallen, namentlich:

- a. Honorare nach der Verordnung vom 1. Oktober 1973² über Entschädigungen für Kommissionsmitglieder, Experten und Beauftragte;
- b. Kosten, die durch Beweiserhebung, wissenschaftliche Untersuchungen, besondere Prüfungen oder für die Beschaffung von Unterlagen verursacht werden;
- c. Porti, Telefon-, Telegramm-, Telex- und Telefaxkosten;
- d. Reise- und Transportkosten;
- e. Kosten für Arbeiten, welche die Anstalten zur Erbringung der Dienstleistung durch Dritte ausführen lassen;
- f. Beschaffungs- oder Mietkosten von speziellen Maschinen oder Geräten, die zur Erfüllung der Dienstleistung eingesetzt werden müssen;
- g. Kosten für die Reproduktion von Schriftstücken;
- h. Übersetzungskosten.

² [AS 1973 1559, 1989 50, 1996 518 Art. 72 Ziff. 2, AS 1996 1651 Art. 21 Bst. b].
Siehe heute die Kommissionsverordnung vom 3. Juni 1996 (SR 172.31).

Art. 16 Gebührenerlass und Gebührenfreiheit

¹ Die Anstaltsleitungen können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn:

- a. die Erbringung der Dienstleistung für die Anstalten von besonderem Interesse oder Vorteil ist;
- b. die Erbringung der Dienstleistung einen vernachlässigbaren Aufwand verursacht;
- c. die Gebührenpflichtigen bedürftig sind;
- d. ein Amt oder eine Dienststelle der Bundesverwaltung die Dienstleistung veranlasst.

² Die Anstaltsleitungen können Hochschulen und gemeinnützige Organisationen von der Gebührenpflicht befreien.

Art. 17 Vorschuss

Die Anstaltsleitungen können von den Gebührenpflichtigen einen Vorschuss verlangen.

Art. 18 Fälligkeit

¹ Die Gebühr wird mit der Rechnungsstellung an den Gebührenpflichtigen fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 19 Gebührenverfügung; Rechtsmittel

¹ Wird die erhobene Gebühr nicht fristgerecht bezahlt, so erlässt die Anstaltsleitung eine Verfügung.

² Gegen die Verfügung kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde an den ETH-Rat erhoben werden. Es gelten die Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege.

Art. 20 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei den Pflichtigen geltend gemacht wird.

5. Abschnitt: Beiträge für Dienstleistungen von Organisationen der Hochschulangehörigen

Art. 21 Zuständigkeit

Der ETH-Rat entscheidet auf Antrag der Schulleitungen über die Art und die Höhe der Beiträge.

Art. 22 Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge ist im Anhang 2 festgelegt.

6. Abschnitt: Parkplatzgebühren**Art. 23** Zuständigkeit und anwendbare Bestimmungen

¹ Die Anstaltsleitungen erlassen für ihren Bereich eigene Parkordnungen.

² Soweit die Bestimmungen dieses Abschnittes nichts anderes vorschreiben, gilt die Verordnung vom 20. Mai 1992³ über die Zuteilung von Parkplätzen in der Bundesverwaltung (Parkverordnung).

Art. 24 Zuteilungskriterien

¹ Die Zuteilungskriterien nach Artikel 3 der Parkverordnung⁴ gelten sinngemäss. Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a gilt auch für körperbehinderte Anstaltsangehörige ohne Dienstverhältnis, namentlich Studierende.

² Bei der Zuteilung an übrige Bedienstete nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d der Parkverordnung kann entsprechend den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten vom Grundsatz abgewichen werden, wonach die im betreffenden Gebäude arbeitenden Bediensteten den Vorrang erhalten.

³ Anstaltsangehörige ohne Dienstverhältnis haben für die Benutzung von Parkplätzen ebenfalls eine Gebühr zu entrichten.

Art. 25 Abweichungen bei den Gebührenansätzen

¹ Die Anstalten können in begründeten Fällen, namentlich mit Rücksicht auf örtliche, betriebliche und bauliche Gegebenheiten, von den in Artikel 5 Absatz 2 der Parkverordnung⁵ genannten Ansätzen abweichen.

² Massgebende Kriterien für solche Abweichungen sind insbesondere:

- a. die ungenügende Erschliessung des Arbeits- bzw. des Studienortes durch öffentliche Verkehrsmittel;
- b. der Zeitaufwand für den Standortwechsel mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln, wenn sich der Arbeits- bzw. der Studienort an mehreren Standorten befindet.

³ Bei besonderen Veranstaltungen können Parkflächen gegen Gebühr vermietet werden.

³ SR 172.058.41

⁴ SR 172.058.41

⁵ SR 172.058.41

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 26 Vollzug

Die Anstaltsleitungen sind mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 12. September 1984⁶ über die Schulgelder der Hörer und übrigen Benützer der Eidgenössischen Technischen Hochschulen;
- b. die Übergangsverordnung vom 31. März 1993⁷ über das Schulgeld der Eidgenössischen Technischen Hochschulen.

Art. 28 Übergangsbestimmung

Studierende und Doktorierende, die ihr Studium im Wintersemester 1995/96 aufnehmen, haben nachträglich eine Anmeldegebühr gemäss dieser Verordnung zu entrichten. Die bisherige Zulassungsgebühr entfällt.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

⁶ [AS 1986 734]

⁷ [AS 1993 1443]

Anhang 1⁸
(Art. 2 Abs. 1 und 3, Art. 10 Abs. 1)

Benutzungs- und Verwaltungsgebühren

	ETH Zürich (in Franken)	ETH Lausanne (in Franken)
1. Schulgeld		
<i>a. semesterweise zu bezahlendes Schulgeld</i>		
<i>Studierende</i> im Diplomstudium (inkl. Diplomsemester)	580	580
<i>Studierende</i> im Diplomsemester, sofern es in der ersten Semesterhälfte beendet wird	290	–
<i>Studierende</i> im Urlaub mit Fächerbelegung		
– pro Semesterwochenstunde	30	30
<i>Studierende</i> des Studienganges für Turn- und Sportlehrer		
– Grundstudium	580	–
– Fachstudium	290	–
<i>Gaststudierende sowie Hörerinnen und Hörer</i>		
– pro Semesterwochenstunde (Maximum 580 Fr. im Semester)	30	30
<i>b. einmaliges Schulgeld</i>		
<i>Doktorierende</i> (vor der Anmeldung zur mündlichen Prüfung)	1200	1200
<i>Didaktischer Ausweis und Komplementärstudium</i>		
– bei erstmaliger Einschreibung	290	–
– vor Antritt der Prüfung	290	–
<i>Nachdiplomstudiengang</i> (je zur Hälfte im 1. und 2. Semester zu entrichten)		
– Schulgeld	1160	1160
– Kostenbeitrag	individuell je nach Studiengang	
<i>Nachdiplomkurs</i> (im 1. Semester zu entrichten)		
– Schulgeld	580	580
– Kostenbeitrag	individuell je nach Kurs	

⁸ Bereinigt durch Ziff. I der V des ETH-Rates vom 12. Mai 2004, in Kraft seit 1. Sept. 2004 (AS 2004 3423).

2. Andere Benutzungs- und Verwaltungsgebühren

a. semesterweise zu bezahlende Gebühren

<i>Unfallversicherung</i>	Prämie nach dem Ansatz des jeweiligen Versicherungsvertrags		
<i>Unfallversicherung</i> für Hörerinnen und Hörer, die an Praktika und Exkursionen teilnehmen	Prämie nach dem Ansatz des jeweiligen Versicherungsvertrags		
<i>Stipendienfonds-Beitrag</i> für Studierende, beurlaubte Studierende, Doktorierende, Nachdiplomstudierende		7	–

b. einmalige Gebühren

<i>Anmeldegebühr</i> für die Bearbeitung von Bewerbungen (diese Gebühren sind bei der Anmeldung zu entrichten)			
– Studierende mit schweizerischem Ausweis		50	50
– Studierende mit ausländischem Ausweis		110	110
– Gaststudierende		50	110
– Doktorierende mit Studienabschluss einer schweizerischen Universität		50	–
– Doktorierende mit Studienabschluss einer ausländischen Universität		110	–

Prüfungsgebühren

(diese Gebühren sind vor der Prüfung zu entrichten)

Studierende

– umfassende Aufnahmeprüfung	380	380
– reduzierte Aufnahmeprüfung ab drei Prüfungsfächern	250	250
– reduzierte Aufnahmeprüfung bis zu zwei Prüfungsfächern	80	80

Doktorierende

– Zulassungsprüfung im Umfang einer Schlussdiplomprüfung	380	–
– reduzierte Zulassungsprüfung	80	–

Weitere Gebühren

– Abteilungswechsel (exkl. Wechsel in die Abt. für Betriebs- und Produktionswissenschaften der ETHZ)	20	–
– Nichtbeachten einer vorgeschriebenen Frist	50	50
– Ersatz der Legitimationskarte	20	20
– Ersatz des Studienbeleges, des Einschreibebogens, des Personalien-Datenblattes	10	10

	ETH Zürich (in Franken)	ETH Lausanne (in Franken)
– Wiederaufnahme nach einer Exmatrikulation	50	50
– nicht termingerechte Abmeldung nach erfolgter Zulassung zum Nachdiplomstudium	200	200

Beiträge für Dienstleistungen von Organisationen der Hochschulangehörigen der ETH Zürich

1. Obligatorische Beiträge pro Semester (in Franken)

Akademischer Sportverband Zürich (ASVZ)

– Studierende und beurlaubte Studierende	25
– Doktorierende und Nachdiplomstudierende	25

Verband der Studierenden an der ETH (VSETH) (für allgemeine Dienstleistungen)

– Studierende und beurlaubte Studierende	32
--	----

2. Freiwillige Beiträge (in Franken)

VSETH-Mitgliederbeitrag

– Studierende und beurlaubte Studierende	10
– Doktorierende, Hörer, Nachdiplomstudierende	35

<i>SOS-eth-Mitgliederbeitrag</i>	5
----------------------------------	---

<i>Solidaritätsfonds für ausländische Studierende</i>	5
---	---

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des ETH-Rates vom 1. Juli 2004 (AS **2004** 3557).
Bereinigt gemäss Ziff. I der V des ETH-Rates vom 23. Mai 2006, in Kraft seit
23. Okt. 2006 (AS **2006** 2939)